

Schülerversicherungen

Erläuterung und Beispiele

A. Schüler-Zusatzversicherung

Die freiwillige **Schüler-Zusatzversicherung** besteht aus 3 Bausteinen:

- einer **Unfallversicherung**,
- einer **Sachschadenversicherung** und
- einer **Haftpflichtversicherung**.

A.1 Unfall- / Sachschadenversicherung

Ergänzung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes

Die Unfall- und die Sachschadenversicherung der WGV **ergänzen** die gesetzliche Unfallversicherung bei der UKBW (Unfallkasse Baden-Württemberg).

Kleiderschäden

Im Falle eines Unfalls ersetzt die UKBW keine Kleiderschäden.

Beispiel:

Ein Schüler stürzt auf dem Weg zur Schule mit seinem Fahrrad, beschädigt seinen Fahrradhelm und zerreißt seinen Anorak und seine Hose. Während die UKBW die Heilbehandlungskosten übernimmt, ersetzt die WGV aus der Sachschadenversicherung den Schaden an Bekleidung und Helm.

Abweichen vom Schulweg

Die UKBW bietet Versicherungsschutz auf den Wegen zur und von der Schule, nicht aber bei Abweichen vom Schulweg.

Beispiel:

Ein Schüler fährt mit dem Fahrrad zur Schule. Unterwegs weicht er vom Schulweg ab, um einzukaufen. Auf dem Weg zum Geschäft verunglückt er schwer. Auf dem Weg zum Geschäft besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Geringfügige Abweichungen vom Schulweg (maximale Verlängerung des Weges um eine Stunde) sind von der Unfallversicherung der WGV gedeckt.

Private (eigenwirtschaftliche) Betätigung

Die UKBW bietet Versicherungsschutz während des Unterrichts und bei offiziellen Schulveranstaltungen.

Im Rahmen der Schüler-Zusatzversicherung besteht ergänzend Versicherungsschutz bei privater Betätigung anlässlich schulischer Veranstaltungen, beispielsweise bei Ausflügen oder im Schullandheim. Weiter sind mitversichert nichtschulische private Betätigungen, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zur schulischen Veranstaltung besteht (Freistunden, Mittagspause).

Beispiel:

Nachts klettern Schüler im Schullandheim über das Dach in ein anderes Zimmer. Hierbei stürzt ein Schüler ab und verletzt sich schwer. Nachdem die Schüler hier privat unterwegs waren, greift der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht.

Wichtig ist:

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der UKBW und der Unfallversicherung im Rahmen der Schüler-Zusatzversicherung bei der WGV sind nicht identisch. Während die UKBW die Kosten für die ärztliche Behandlung und bei bleibenden Schäden eine Unfallrente bezahlt, sieht die Unfallversicherung der WGV Kapitalleistungen für den Todes- und Invaliditätsfall vor.

Die Todesfallleistung beträgt 5.000 EUR.

Die Invaliditätsleistung beträgt je nach Invaliditätsgrad bis zu 112.500 EUR.

Mitversichert sind Kosten für kosmetische Operationen bis zu 5 000 EUR.

Grundsätzlich besteht seitens der WGV – nur in der Unfallversicherung - kein Versicherungsschutz für Unfälle, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Dies gilt jedoch nicht für die Todesfallleistung. Hier besteht keine Subsidiarität.

Die Leistungen der Schüler-Zusatzversicherung werden nicht auf Leistungen einer durch die Eltern abgeschlossenen privaten Unfallversicherung angerechnet.

A.2 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung schützt den versicherten Schüler, wenn er bei einer Betätigung, die mit dem Schulbesuch in Zusammenhang steht, einen Schaden verursacht und wegen seiner gesetzlichen Haftung in Anspruch genommen wird.

Die Haftpflichtversicherung ist subsidiär zu einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung, wobei nach statistischen Erhebungen nur ca. 65 % der Bevölkerung eine Privathaftpflichtversicherung unterhalten.

Beispiele:

Ein Schüler nimmt auf dem Weg zur Schule mit seinem Fahrrad einem Pkw die Vorfahrt. Er kollidiert mit dem Pkw. Dieser wird beschädigt.

Ein Schüler auf dem Weg zur Schule geht bei Rot über eine Ampel. Ein Pkw muss stark bremsen. Der nachfolgende Pkw fährt auf.

Ein Schüler wirft in der Pause mit einem Stein oder Schneeball nach einem anderen Schüler. Er wirft vorbei und trifft eine Scheibe des Schulgebäudes, die bricht.

Ein Schüler lehnt sich in der Nähe einer Bushaltestelle an einen Pkw, wobei er diesen mit seinem Schulranzen zerkratzt.

Ein Schüler fährt auf dem Schulweg mit seinem Fahrrad einen Fußgänger an. Der Fußgänger wird verletzt.

In diesen Beispielfällen übernimmt die WGV den entstandenen Schaden im Umfang der Haftung des Schülers, wenn die Eltern des Schülers keine Privathaftpflichtversicherung unterhalten. Ansonsten ist die Haftpflichtversicherung der Eltern vorrangig eintrittspflichtig.

Bei der Teilnahme an Praxiserfahrungen (Betriebsbesichtigungen, Betriebserkundungen, Arbeitsplatzerkundungen, kooperativen Projekten sowie ein- und mehrtägigen Praktika) sind die Schulen verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über die Erforderlichkeit des Abschlusses der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung oder einer sonstigen Haftpflichtversicherung zu informieren.

Wenn ein Schüler in einem Betrieb arbeitet und hierbei durch Bearbeitung, Reparatur oder Beförderung eines Gegenstands einen Schaden verursacht, besteht im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung oftmals kein Versicherungsschutz. Es greift aber - auch bei Bestehen einer Privathaftpflichtversicherung – der Haftpflicht-Versicherungsschutz im Rahmen der Schüler-Zusatzversicherung.

Auch ist es in der Praxis oftmals so, dass die Schulen den Betrieben eine Haftpflichtversicherung nachweisen müssen, da ansonsten keine Schüler aufgenommen werden.

B. Versicherung von Schüलगarderobe und Fahrrädern

B.1 Garderobenversicherung

Im Rahmen der Garderobenversicherung besteht Versicherungsschutz bei Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrradhelmen und Schultaschen (einschließlich Sachen, die zum Schulbesuch erforderlich sind, z.B. Schulmäppchen, Schulbücher oder Taschenrechner), wenn diese während der Teilnahme am Unterricht oder schulischen Veranstaltungen an den vorgesehenen Plätzen abgelegt oder abgestellt sind.

Eine Hausratversicherung greift für derartige Schäden nicht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 200 EUR begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt 10 EUR je Schaden.

Beispiele

Ein Schüler hängt seine Jacke während des Unterrichts an die Garderobe vor dem Klassenzimmer. Nach der Unterrichtsstunde stellt er fest, dass die Jacke fehlt.

Eine Schülerin lässt ihre Schultasche während des Sportunterrichts in der Umkleidekabine. Nach dem Unterricht stellt sie fest, dass der Inhalt ausgeleert und mutwillig zerstört wurde.

Für elektronische Geräte, insbesondere **Handys**, besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese auf Anweisung einer Lehrkraft zu Unterrichtszwecken mitgebracht werden!

B.2 Fahrradversicherung

Im Rahmen der Hausratzusatzdeckung besteht nur Versicherungsschutz bei Entwendung, nicht bei Beschädigung eines Fahrrades. Die meisten Schadenfälle sind aber Sachbeschädigungen durch Dritte oder aber Beschädigungen des Fahrrades infolge eines Sturzes.

Bei Schülern, die regelmäßig mit dem Fahrrad zur Schule kommen, ist der Abschluss der Fahrradversicherung deshalb empfehlenswert. Die Fahrradversicherung ergänzt den Versicherungsschutz der Hausratversicherung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 600 EUR begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt 10 EUR je Schaden.

C. Musikinstrumentenversicherung

Versichert sind Musikinstrumente einschließlich Zubehör (z.B. Notenständer), welche zu Unterrichtszwecken oder zu Schulveranstaltungen mitgebracht werden.

Versicherungsschutz besteht bei Verlust oder Beschädigung auch auf Transportwegen zum Unterricht oder zu schulischen Veranstaltungen.

Die Ersatzleistung ist auf insgesamt 1.500 EUR je Schadenfall begrenzt. Ein Selbstbehalt ist nicht vereinbart.

Beispiele

Ein Schüler bringt seine neue Violine zum Unterricht mit und

- beim Herausnehmen aus der Tasche fällt ihm diese versehentlich herunter und wird beschädigt.
- während der Pause wird die Violine entwendet.
- auf dem Heimweg wird die Violine bei einem Sturz beschädigt.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Instrument nach Schulschluss im Proberaum verwahrt oder außerhalb des Unterrichts (beispielsweise während des Übens zu Hause) benutzt wird.